

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf eines Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 2018 - 2019 - 2020

(Stand: 17. Mai 2018)

BBVAnpG 2018 - 2019 - 2020

04.06.2018

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2018 - 2019 – 2020, zu welchem wir wie folgt Stellung nehmen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

Telefon: 030 24060 319
Telefax: 030 24060 266

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung der Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen vom 18. April 2018 wie folgt linear angehoben werden:

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

- rückwirkend zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent,
- zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und
- zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.

www.dgb.de/beamte

Zudem sollen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bis Besoldungsgruppe A 6 ergänzend zum 1. März 2018 eine einmalige Zahlung in Höhe von 250 Euro erhalten.

Die Anwärterbezüge sollen zum 1. März 2018 um 50 Euro und zum 1. März 2019 um weitere 50 Euro erhöht werden.

Der DGB begrüßt diese geplanten Schritte grundsätzlich. Wird damit doch § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Genüge getan, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Dennoch bitten wir um Berücksichtigung einiger weiterer Anmerkungen zum vorgelegten Gesetzentwurf sowie darüber hinaus:



- § 14 Abs. 2 BBesG neu i. V. m. § 14a Abs. 2 S. 1 BBesG – Versorgungsrücklage
(Artikel 1 Nr. 1. a) bb) BBVAnpG 2018 - 2019 - 2020)

Eine tatsächlich wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses läge vor, wenn die Erhöhung zum 1. März 2018 wie im Tarifbereich 3,19 Prozent betragen würde. Der Abzug von 0,2 Prozentpunkten zur Füllung der Versorgungsrücklage stellt eine ungerechtfertigte Verminderung der Besoldung dar, die in der Folge auch zu einer entsprechenden Senkung des Versorgungsniveaus führt. Wie bereits anlässlich des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und anderer Gesetze (VersRüklÄndGE) im Frühjahr 2016 erörtert, bewertet der DGB die Fortführung des Abzugs von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage über das Jahr 2017 hinaus als eklatanten Vertrauensbruch gegenüber den Beschäftigten und als dauerhafte Abkehr vom Prinzip der Übertragung der Tarifierhöhungen auf die Besoldung. Der DGB lehnt die Fortsetzung dieser Besoldungs- und Versorgungskürzungen weiterhin entschieden ab und spricht sich dafür aus, künftig von weiteren Sparmaßnahmen, die den Besoldungs- und Versorgungsempfängern ein Sonderopfer abverlangen, abzusehen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum VersRüklÄndGE vom 11. März 2016.

- § 93 Bundesbeamtengesetz (BBG) – Verlängerung der Altersteilzeitregelung
(Artikel 8 Nr. 2 BBVAnpG 2018 - 2019 - 2020)

Der DGB begrüßt zwar die Verlängerung der Altersteilzeitregelung in § 93 BBG. Die Ausgestaltung dieses Modells führt allerdings dazu, dass es lediglich von einem kleinen Personenkreis tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Insofern bestand nicht nur Handlungsbedarf in Sachen „Laufzeit“, sondern besteht noch immer in Bezug auf das zugrundeliegende Konzept. Die bestehenden Möglichkeiten der Altersteilzeit haben für die Beschäftigten zudem auch aus finanziellen Gründen an Attraktivität verloren.

- Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung
(Artikel 12, 13 und 14 BBVAnpG 2018 - 2019 - 2020)

Analog zur Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in § 4 EZuV entsprechend der linearen Anpassung, fordert der DGB, auch die Beträge der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten in § 17b Abs. 1 EZuV entsprechend anzuheben. Die Zulage dient dem Ausgleich von besonderen Belastungen, die durch die Heranziehung zum Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen. Der Ausschluss der Zulage von der Dynamisierung ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der Gesetzgeber die Belastungen anerkennen, in dem er die Erhöhung der Beträge an die Besoldungsanpassungen koppelt.

- Vereinbarkeit des Alimentationsniveaus mit Art. 33 Abs. 5 GG
(Seite 44 ff. Begründung zu BBVAnpG 2018 - 2019 - 2020)

Im Referentenentwurf wird entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urt. vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., Beschl. vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09) ausführlich dargelegt, dass das Alimentationsniveau des Dienstherrn Bund unter Berücksichtigung der angedachten Erhöhungsschritte in den Jahren 2018 bis 2020 bei zu erwartender Entwicklung vermutlich mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sein wird.

Die zwecks Beurteilung angestellten Berechnungen anhand der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen volkswirtschaftlichen Parameter in der ersten Prüfungsstufe lassen darauf schließen. Ein weiterer zu beachtender Aspekt stellt der Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum dar. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass dem Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (2 C 56.16) unter anderem die Frage vorgelegt wurde, wie der Mindestabstand der Beamtenbesoldung zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu ermitteln, zu berechnen und zu berücksichtigen ist. Es ist daher absehbar, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der ausstehenden Entscheidung detaillierter dazu äußern wird, wann die Beamtenbesoldung die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschreitet und welche Folgen dies – auch im Zusammenspiel mit den oben erwähnten Parametern – hat. Das Bundesverwaltungsgericht führt zu diesem Zweck übrigens in seinem oben genannten Beschluss umfangreiche und detaillierte Berechnungen durch. Insbesondere bei der Berechnung des sozialrechtlichen Grundsicherungsniveaus ziehen die Leipziger Richterinnen und Richter teilweise vom vorliegenden Gesetzentwurf abweichende Berechnungsgrundlagen heran, da sie einzelne Werte des Existenzminimumberichts der Bundesregierung für nicht realitätsgerecht halten. Dies betrifft unter anderem die Unterkunfts- und Heizkosten.

- Beschäftigtenfreundliche Arbeitszeitgestaltung

Zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gilt es, zu einer beschäftigtenfreundlicheren Arbeitszeitgestaltung zu kommen. Als eine wichtige und überfällige Maßnahme fordert der DGB deshalb die Angleichung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes an das tarifliche Niveau von 39 Stunden. Die Personalpolitik des Bundes hat in den vergangenen Jahren für viele Bundesbeamtinnen und -beamten zu einer enormen Arbeitsverdichtung geführt. Eine konstant hohe Zahl von Krankentagen und insbesondere die Zunahme von psychischen Erkrankungen zeugen von einer Überlastung vieler Beamtinnen und Beamten. Die Beibehaltung der 41-Stunden-Woche ist vor diesem Hintergrund schädlich und im Übrigen personalpolitisch auch nicht mehr notwendig. Der mit der Anhebung der Arbeitszeit 2006 verfolgte Zweck des Planstellenabbaus wurde bereits Mitte 2012 erreicht, sodass der Rechtfertigungsgrund für die 41-Stunden-Woche längst entfallen ist. Gleichzeitig gilt es aber auch weiterhin, die unter dem Stellenabbau der vergangenen Jahre stark beanspruchten Beschäftigten auch mittels Neueinstellungen zu entlasten. Andernfalls liefe die Absenkung der Arbeitszeit ins Leere und wäre gar kontraproduktiv. Eine Angleichung der Arbeitszeit auf den Stand der Tarifbeschäftigten wäre im Übrigen ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben auf diese Dringlichkeit wiederholt hingewiesen und erwarten, dass die Angleichung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit an das Tarifniveau bei gleichzeitigen bedarfsgerechten Personalaufwuchs zeitnah umgesetzt wird.

- Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage wieder einführen

Während der Tarifverhandlungen hat die Arbeitgeberseite zurecht darauf hingewiesen, dass eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst attraktiv bleiben müsse. Eine geeignete Maßnahme hierfür ist die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage. Schließlich wirken die besonderen Belastungen des Polizeiberufes auch noch im Ruhestand nach und müssen sich daher in der Höhe der Versorgung widerspiegeln.



- Keine Kappung der Höchstgrenze in § 55 Beamtenversorgungsgesetz

Der DGB fordert bei der Ermittlung der Höchstgrenze bezüglich des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Renten in § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG den Verweis auf § 12a BeamtVG zu streichen. § 12a BeamtVG und § 2 Nr. 7 Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) verhindern hinreichend und wirksam eine Honorierung von inkriminierten Zeiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten für die Versorgung, indem diese Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind.

Durch die gegenwärtige Fassung des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b) BeamtVG gilt für Beamtinnen und Beamte, die DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG hatten, eine niedrigere Höchstgrenze als für andere Beamtinnen und Beamte. Für diese wird bei der Berechnung eines fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesetzt. Bei Beamtinnen und Beamten mit DDR-Vorverwendungen gemäß § 30 BBesG werden die Zeiten dieser Vorverwendung bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts/Höchstgrenze herausgerechnet. Damit sind sie beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ohne sachliche Rechtfertigung deutlich schlechter gestellt als andere Beamtinnen und Beamte und haben keinerlei Möglichkeiten, diesen finanziellen Missstand auszugleichen. DDR-Vordienstzeiten sind zudem exklusiv dem Rentenrecht zugewiesen. Eine vergleichbare Kürzungsvorschrift für die Altersversorgung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten besteht nicht. Durch die gekappte Höchstgrenze werden die Beamtinnen und Beamten auch von jeder Rentenerhöhung ausgeschlossen. Diese Wirkungen sind als nicht sachgerecht anzusehen und daher abzuschaffen. Der Bund sollte den Ländern Sachsen und Thüringen folgen, die die von uns geforderte Änderung bereits vorgenommen haben.